Verbandsordnung für den Wasserverband Bremervörde in der Fassung vom 19.01.2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBI. 2011, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde in ihrer Sitzung am 19.01.2022 die folgende Verbandsordnung beschlossen,

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

1. Stadt Bremervörde

für das Gebiet der Ortschaften

Bevern, Elm, Hesedorf, Hönau-Lindorf, Iselersheim, Mehedorf, Minstedt,

Nieder Ochtenhausen, Ostendorf, Plönjeshausen, Spreckens sowie der Ortsteile "Am Kiel" und "Kornbeck" der Ortschaft Bremervörde;

2. Gemeinde Gnarrenburg;

3. Samtgemeinde Geestequelle

für das Gebiet der Gemeinden Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel,

- 4. Samtgemeinde Selsingen;
- 5. Samtgemeinde Sittensen;
- Samtgemeinde Tarmstedt;

7. Samtgemeinde Zeven

für das Gebiet der Gemeinde Gyhum, Ortsteil Nartum, und der Stadt Zeven, Ortsteil Badenstedt, sowie für das Gebiet der Gemeinde Heeslingen, Ortsteil Twistenbostel.

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit.

Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasserverband Bremervörde".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremervörde.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Wasserverband Bremervörde". Das Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Wappen des ehemaligen Landkreises Bremervörde.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 aufgeführten Gebiete.

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - 1. Die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet;
 - 2. Belieferung anderer Versorgungsunternehmen mit Trinkwasser;
 - Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96,
 97 NWG auf Antrag von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern;
 - 4. Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften von einzelnen Verbandsmitgliedern, wenn diese Verwaltungsgeschäfte denen des Verbandes vergleichbar sind, Durch die Wahrnehmung von Aufgaben nach Nr. 3 und 4 dürfen die originären Belange der Verbandsmitglieder nach Nr. 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen des Verbandes und über die Benutzung dieser Anlagen kann der Zweckverband Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.

(5) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung;
- 2. der Verbandsausschuss;
- 3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern, die von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese müssen für das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder wählbar sein. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten je angefangene 2.500 Einwohner, die in seinem Teil des Verbandsgebietes wohnen, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die maßgebende Einwohnerzahl im Sinne von Satz 1 ergibt sich gemäß § 177 Abs. 2 NKomVG.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und der oder des an ihre/seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen; diese können sich gegenseitig vertreten.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes

vertreten.

- (6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

- 1. Änderung der Verbandsordnung;
- 2. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4;
- 3. die Aufnahme und den Austritt von Verbandmitgliedern;
- die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft und die Aufteilung des Verbandsvermögens;
- 5. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
- 6. die Wahl des Verbandsausschusses;
- die Wahl und die Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers:
- 8. die oder den Bediensteten des Verbandes, die oder der auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit deren oder dessen Stellvertretung beauftragt wird;
- 9. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG;
- 10. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
- 11. die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder;
- 12. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten;
- 13. die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €;
- 14. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Entgeltregelungen;
- 15. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit eine Beschlussfassung über eine örtlich auf ein Verbandsmitglied begrenzte Aufgabe erfolgt, sollte von den übrigen Verbandsmitgliedern nicht gegen die Stimmen dieses Verbandsmitgliedes votiert werden.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Nr. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Vertretung

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Jedes der sieben Verbandsmitglieder hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsausschuss. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bzw. im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter hat beratende Stimme. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann weitere Mitarbeiter des Verbandes zur Unterstützung hinzuziehen.

- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende wird gem. § 61 NKomVG von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Die sechs weiteren Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied, von dem nicht der Verbandsvorsitzende entsandt wurde, hat das Vorschlagsrecht für eines der weiteren Verbandsausschussmitglieder.
- (4) Für den Verhinderungsfall der oder des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus den sechs weiteren Verbandsausschussmitgliedern die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Für den Verhinderungsfall der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung für jedes Mitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
 - die Aufnahme von Krediten innerhalb des Wirtschaftsplans, soweit diese 25.000 € im Einzelfall übersteigen;
 - 2. den Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen oberhalb der in § 11 Abs. 4 Nr. 2 und 3 genannten Beträge, soweit diese nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
 - 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - 4. die Dienstanweisung für die Geschäftsführung;

§ 10

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung entsprechend.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 11

Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Im Übrigen gilt für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer § 15 NKomZG; abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG genügt für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer (§15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG).
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher besonderer Bedeutung sind und nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden. Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verwaltung sind darüber hinaus Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen und außerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes sind.

Dazu gehören insbesondere:

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
- 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung und Abwehr von Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem-Gegenstandswert von 10,000,00 €;
- 3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

• bei Verträgen über Bauleistungen sowie Liefer- und	
Dienstleistungen	50.000,00€,
• bei Verträgen über freiberufliche Leistungen	25.000,00€,
• bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen	20.000,00€,
 bei Verfügungen über das Verbandsvermögen 	5.000,00 €,
• bei Stundungen von Ansprüchen	5.000,00 €,
• bei der Niederschlagung von Forderungen	5.000,00 €,
• bei dem Erlass von Forderungen	1.000,00 €,
• bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	5.000,00 €,
• bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis	
zu einem Streitwert von	5.000,00€;

- 4. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Kassenbetriebes;
- 5. Anordnung der notwendigen Instandhaltung und der erforderlichen laufenden Erweiterung bestehender Wasserwerks- und Rohrnetzanlagen;
- 6. Einsatz des Personals;
- 7. Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften für die Wasserzählerablesung und den Wasserzähleraustausch;
- 8. Festlegen von Geldern

Alle Beträge sind Nettobeträge.

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
 - 1. des Wirtschaftsplanes (§ 13 EigBetrVO);
 - 2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
 - 3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
 - 4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
 - 5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.
- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 14

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 6.000.000,00 € (in Worten: sechs Millionen Euro).
- (2) Das Stammkapital verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der ihnen zustehenden Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern in der Verbandsversammlung gem. § 5 Abs. 2.
- (3) Das das Stammkapital übersteigende Eigenkapital wird einer allgemeine Rücklage zugewiesen. Dieser Rücklage werden Verluste entnommen und Gewinne zugeführt.

§ 15

Verbandsumlagen

Soweit die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch Einnahmen nicht gedeckt werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der amtlichen Zahl der im Verbandsgebiet gemeldeten Einwohner (Stichtag 30.06. des Vorjahres) erhoben werden.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Wasserverbandes Bremervörde werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Die Bekanntmachung von Anlagen, die zeichnerische Darstellung von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Die Veröffentlichung von ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt auf der Homepage des Wasserverbandes Bremervörde unter www.wasser-brv.de.

§ 17

Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich die Mitglieder des letzten Verbandsausschusses sein sollen. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie unkündbar sind, vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen. Für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, sind die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 zur Übernahme verpflichtet.
- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich bei Auflösung des Verbandes aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte ergeben, werden nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.

§ 18

Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Für den Beitritt neuer Mitglieder ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder erforderlich.
- (2) Eine allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein.

Die Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung.

Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. Die Erklärung hierüber muss das Verbandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf des letzten vollen Wirtschaftsjahres seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verband abgegeben haben. In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes gegenüber dem Einzelinteresse des Mitgliedes abzuwägen.

Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.
- (3) Dem Verbandsausschuss ist vorbehalten, eine entsprechende Regelung festzulegen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde vom 12. Januar 2012 außer Kraft.

Abweichend von dieser Regelung treten die Änderungen in § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 1 und 3 zum 01. April 2022 in Kraft.

Bremervörde, den 19.01.2022

Mehrkens

Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl

Geschäftsführer